

sperrt, und es waren auch keine Warnungstafeln angebracht, die den Vorbeifahrenden auf das Bestehen des Bockgerüstes und die Notwendigkeit, sich beim Vorbeifahren darnach einzurichten, aufmerksam gemacht hätten. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob nicht Auggsburger, als er des Gerüstes ansichtig wurde, verpflichtet gewesen wäre, eine größere Vorsicht anzuwenden, als es thatsächlich geschehen ist. Daß er nun etwa hätte erkennen sollen, daß unter den gegebenen Umständen die Stelle für ihn gar nicht passierbar sei, ohne den Kläger auf seinem Gerüste zu gefährden, wird von der Vorinstanz nicht angenommen, und kann mit Grund nicht gesagt werden, da ja der Kläger selbst angibt, die Straße sei immerhin noch auf eine Breite von mindestens 4 Meter frei gewesen. Es konnte also dem Auggsburger offenbar nicht zugemutet werden, etwa geradezu umzukehren; dagegen gebot allerdings die erforderliche Sorgfalt jedenfalls, die Stelle in langsamer Gangart zu passieren. Aus den Akten geht nun aber nicht hervor, daß Auggsburger mit dem Fuhrwerk einen zu raschen Gang eingehalten habe. Der Zeuge Roth hat hierüber in der Strafuntersuchung ausgesagt, der Bereiter sei im Trab gefahren bis zum Gerüste, dann habe er die Pferde angehalten im Schritt, allein der Durchpaß sei eng gewesen, die rechten Räder seien auf Steine gekommen, und so sei der Hinterwagen nach links geschoben worden. Nach dieser Aussage, die die kantonalen Instanzen nicht als unglaubwürdig bezeichnen, und die, weil sie die Wahrnehmung des einzigen Augenzeugen wiedergibt, maßgebend sein muß, kann dem Auggsburger nicht vorgeworfen werden, daß er den Unfall durch zu rasches Fahren verursacht habe; es geht aus derselben vielmehr hervor, daß er die Gangart der Pferde den Umständen entsprechend eingerichtet hat, und daß der Wagen nur deshalb mit dem Gerüst in Berührung gekommen ist, weil ein auf der Straße liegender Stein den Hinterwagen auf die Seite geschoben hat. Da der Gerüstbock, wie die Vorinstanz thatsächlich feststellt, wenn nicht geradezu über das Trottoir hinaus, so doch bis an die äußerste Grenze desselben reichte, so konnte derselbe in der That auf diese Weise von dem Wagen, auch bei ganz langsamer Gangart, gestreift und zum Umstürzen gebracht werden, und es ist auch nicht ersichtlich, wieso dieser

Unfall eher hätte verhütet werden können, wenn der Bereiter oder der Knecht abgestiegen wären. Erfahrungsgemäß verursacht unter derartigen Umständen das Absteigen und Führen der Pferde bei diesen oft mehr Unruhe, als wenn sie vom Wagen aus geleitet werden, und es kann daher dem Auggsburger auch deshalb, weil er nicht sofort abgestiegen ist, oder den Knecht hat absteigen lassen, eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, diejenige der Beklagten dagegen als begründet erklärt, und daher, in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. März 1901, die Klage abgewiesen.

27. Urteil vom 22. Juni 1901

in Sachen Schweizer gegen Hypothekarbank Zürich.

Bilanz von Aktiengesellschaften. — Klage auf Anfechtung einer solchen Bilanz. — Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. — Aktiv- und Passivlegitimation. — Behandlung von Schuldbriefen in Bilanzen von Aktiengesellschaften, Art. 656 Ziff. 4 und 5 O.-R.

A. Durch Urteil vom 4. April 1901 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei in Gutheißung der Klage zu erkennen:

1. Die Bilanz der Beklagten per 31. Dezember 1900 laut pag. 9 des Jahresberichtes sei statutenwidrig und ungesetzlich.

2. Ein Reingewinn pro 1900 sei nicht vorhanden.

3. Es sei eine Dividende pro 1900 nicht vorhanden, und es seien demgemäß die Beschlüsse der Generalversammlung vom 1. März 1901 aufzuheben.

C. In der heutigen Hauptverhandlung beantragt der Kläger Gutheißung der Berufung, der Anwalt der Beklagten beantragt, dieselbe abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die beklagte Aktiengesellschaft, welche im Jahre 1896 begründet wurde, und ein Grundkapital von 3 Millionen besitzt, wovon indessen vorläufig bloß 2 Millionen in Inhaberaktien zur Ausgabe gelangt sind, hat statutarisch den Zweck, Bankgeschäfte, vorzugsweise den Verkehr mit Hypothekartikeln, zu betreiben. Unter diesem Verkehr versteht sie, wie der Jahresbericht für 1900 zeigt, speziell: Vorschüsse gegen Hinterlage von Wertpapieren, insbesondere von Schuldbriefen und Hypothekarobligationen, Darlehen auf Grundpfand, An- und Verkauf von Schuldbriefen, Annahme von Selbern gegen Obligationen und in laufender Rechnung. Nach § 33 der Statuten ist bezüglich der Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie der Verteilung des Reingewinnes bestimmt: „Die Aufstellung der Jahresrechnung und der Bilanz hat nach den Vorschriften des Obligationenrechts zu geschehen. Von dem sich ergebenden Reingewinn werden a) vorab mindestens 10 % zur Bildung und Auffüllung des ordentlichen Reservefonds; b) der Restbetrag zur Ausrichtung einer ordentlichen Dividende bis auf 5 % verwendet. Der nach Abzug dieser beiden Verwendungen verbleibende Saldo wird folgendermaßen verteilt: c) 20 % werden dem Verwaltungsrat und 5 % den Beamten der Gesellschaft als Gewinnanteil zugewiesen; d) der Rest bleibt zur Verfügung der Generalversammlung.“

Nach dem vom Verwaltungsrate der Generalversammlung am 1. März 1901 vorgelegten Geschäftsberichte für das Jahr 1900 ergab sich für dieses Jahr ein Reingewinn (abzüglich des Saldo der letztjährigen Rechnung) von 163,141 Fr. 93 Cts. Der Verwaltungsrat beantragte, hievon 20,000 Fr. dem Reservefonds zuzuweisen, 5 % Dividenden mit 100,000 Fr. auszuteilen, einem Delcredere-Konto 33,000 Fr. zuzuweisen, 3456 Fr. 75 Cts. (= 25 %) als Tantiemen auszurichten und 13,907 Fr. 50 Cts. auf neue Rechnung vorzutragen. In dem Geschäftsbericht ist dazu bemerkt: „Leider mußten auch wir den widrigen Zeitverhältnissen unsern Tribut zollen, indem auf mehreren Posten Verluste im Gesamtbetrage von 42,555 Fr. 30 Cts., von denen Teilbeträge zwar wieder eingehen werden, abzuschreiben waren. — Unter Berücksichtigung der heute noch stetsfort ungünstigen Verhält-

nisse beantragen wir Ihnen die Schaffung eines Delcredere-Konto und die Ausrichtung einer Dividende von 5 % gegenüber 5 1/2 % im Vorjahre.“ Nach der vorgelegten Bilanz belief sich auf 31. Dezember 1900 von den Aktiven unter anderm der Schuldbriefkonto auf 2,024,420 Fr. 20 Cts., der Obligo-Darlehen-Konto auf 2,150,050 Fr., der Kontokorrent-Debitoren-Konto auf 1,459,595 Fr. 35 Cts.; von den Passiven der Reservefonds-Konto auf 140,000 Fr., Delcredere-Konto 33,000 Fr., Kontokorrent-Kreditoren-Konto auf 1,230,269 Fr. 55 Cts. Nach einer Aufstellung der beklagten Bank, welche unter anderm auch die im Jahre 1900 eingetretenen Verluste einzeln aufzählt, war der Betrag des Schuldbrief-Konto per 31. Dezember 1900 auf 2,056,420 Fr. 20 Cts. angestiegen, wogegen der Schuldbrief-Konto laut Bilanz infolge „Rückstellung“ von 32,000 Fr. bloß auf 2,024,420 Fr. 20 Cts. angegeben ist. In der Generalversammlung stellte der Kläger durch einen Vertreter den Antrag, die vom Verwaltungsrate aufgestellte Traktandenliste nicht zu genehmigen und vielmehr zu beschließen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welcher eine Untersuchungskommission Bericht über den Stand der Bank zu erstatten habe. Dieser Antrag wurde abgelehnt. In der gepflogenen Diskussion hatte der Präsident des Verwaltungsrates unter anderm darauf hingewiesen, daß der Kläger darnach trachte, sich mit allen Mitteln in den Besitz der Bank zu setzen. Im Namen der Rechnungsrevisoren hatte Herr Sulzberger erklärt, die Rechnungsrevisoren haben, veranlaßt durch die kritischen Zeiten, es sich zur Pflicht gemacht, die Rechnung nicht nur auf ihre arithmetische Richtigkeit hin zu prüfen, sondern sie haben die abgeschlossenen Geschäfte auch auf ihre Bonität untersucht. Sie seien in Anbetracht der Reserven zu dem Schlusse gekommen, die Bank dürfe 5 % ruhig auszahlen. Der Aktionär Bankpräsident Graf hatte bemerkt, er wisse, daß bei der Bank vorsichtig und äußerst gewissenhaft gearbeitet werde. Bei der Beratung über die vom Verwaltungsrate vorgelegten Traktanden wurde hierauf, entgegen dem Antrage des Klägers, Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz pro 1900 genehmigt, und die vom Verwaltungsrate beantragte Verteilung des Reingewinns mit einer Dividende von 5 % gutgeheißen. Gegen beide

Beschlüsse protestierte der Vertreter des Klägers zu Protokoll und wahrte die Rechte seines Klienten. Letzterer leitete hierauf Klage beim Handelsgericht des Kantons Zürich gegen die beklagte Aktiengesellschaft ein. Seine Rechtsbegehren, so wie er sie im Laufe des Prozesses, in der Hauptverhandlung, formuliert hat, gehen dahin:

Es sei zu erkennen:

1. Die Bilanz der Beklagten per 31. Dezember 1900 laut pag. 9 des Jahresberichts sei statutenwidrig und unstatthaft.
2. Ein Reingewinn pro 1900 sei nicht vorhanden.
3. Es sei keine Dividende auszuschütten, und es seien demgemäß die Beschlüsse der Generalversammlung vom 1. März 1901 aufzuheben.

Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, und die Vorinstanz hat durch ihr eingangs angeführtes Urteil diesem Antrage gemäß erkannt.

2. Die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz sind gegeben. In Frage kommen kann nur, ob der gesetzliche Streitwert gegeben sei. Denn die streitige Anfechtungsklage betrifft nicht etwa einen Streitgegenstand, der seiner Natur nach keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterläge (Art. 61 Org.-Ges.), sondern sie bewegt sich durchaus auf vermögensrechtlichem Gebiete, da sie ja unter anderm die Aufhebung des von der beklagten Aktiengesellschaft gefassten Gewinnfeststellungs- und Verteilungsbeschlusses für das Jahr 1900 verlangt; die Berufung ist daher allerdings nur dann statthaft, wenn der Streitgegenstand den für vermögensrechtliche Streitigkeiten zur Berufung an das Bundesgericht (in dem durch die Berufungserklärung eingeleiteten mündlichen Verfahren) geforderten Streitwert von 4000 Fr. erreicht. Für die Streitwertberechnung bei Anfechtungsklagen der in Frage stehenden Art, bei welchen die Gutheißung der Klage präjudiziell wirkt, d. h. den angefochtenen Beschluß in toto gegenüber der Aktiengesellschaft und sämtlichen Aktionären aufhebt, ist nun aber, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1897 (Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXIII, 2, S. 1828 f., Erw. 2 f.) in Sachen Spar- und Leihkasse Zofingen contra Graf und Konsorten ausgesprochen und seither konstant

festgehalten hat, das Interesse der beklagten Aktiengesellschaft, welche die Gesamtheit der Aktionäre vertritt, maßgebend, und dieses übersteigt offenbar in concreto den gesetzlichen Minimalstreitwert bei weitem.

3. Ist also die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben, so ist auch die Aktivlegitimation des Klägers wie die Passivlegitimation der beklagten Aktiengesellschaft anzuerkennen. Letztere ergibt sich ohne weiteres daraus, daß ein von der Generalversammlung, dem obersten stellvertretenden Organe der beklagten Gesellschaft, in deren Namen gefasster Gesellschaftsbeschluß angefochten wird, und die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus dem Rechte auf gesetz- und statutenmäßige Verwaltung, welches dem Aktionär als Einzelrecht zusteht. Kraft dieses Rechtes ist der einzelne Aktionär befugt, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Gesellschaftsorgane, speziell der Generalversammlung, durch gerichtliche Klage anzufechten, wie dies in der Praxis (s. Entsch. des Bundesger. i. S. Rys und Genossen gegen N.=D.=B. vom 19. Oktober 1894, Amtl. Samml., Bd. XX, S. 950 ff., Erw. 6 ff.) anerkannt ist und auch grundsätzlich von der Beklagten nicht bestritten wird. Die Beklagte hat vor der kantonalen Instanz anscheinend geltend gemacht, der Kläger sei zu der von ihm angestellten Anfechtungsklage deshalb nicht berechtigt, weil er der nunmehr von ihm bekämpften Art der Bewertung der Schuldbriefe früher, als Mitglied des Verwaltungsrates und des leitenden Ausschusses der beklagten Aktiengesellschaft, selbst beigestimmt habe. Allein daß der Kläger der Einstellung der nunmehr von ihm bemängelten Ansätze in die Schlussbilanz für das Jahr 1900 und dem hierauf gestützten Dividendenbeschlusse jemals zugestimmt habe, hat die Beklagte nicht behauptet und nicht behaupten können, und es kann dem Kläger daher das Recht, die betreffenden Schlussnahmen wegen Gesetz- oder Statutenverletzung anzufechten, nicht bestritten werden. Der Umstand, daß er durch diese Anfechtung sich in mehr oder weniger ausgesprochenen Widerspruch mit früher von ihm bethätigten Ansichten setzen mag, ist natürlich für sein Recht, die streitigen Beschlüsse, denen er nie zugestimmt hat, anzufechten, ohne Bedeutung. Dagegen kann er selbstverständlich die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse nur wegen Gesetzes- oder

Statutenverletzung, nicht dagegen aber wegen bloßer Unzweckmäßigkeit oder Unangemessenheit verlangen und ist keine Klage, sofern eine Gesetzes- oder Statutenverletzung in den Beschlüssen nicht liegt, ohne weiteres abzuweisen. (Die Frage aber, ob eine Gesetzes- oder Statutenverletzung vorliege, bildet den Gegenstand der Entscheidung in der Hauptsache, und ist nicht anlässlich der Prüfung der Aktivlegitimation zu erörtern.)

4. Die Anfechtungsklage wird nun wesentlich damit begründet, die von der beklagten Aktiengesellschaft erworbenen Hypothekartitel seien, auch soweit sie mit Einschlägen erworben worden seien, zu ihrem vollen Nominalwerte in die Aktiven der Bilanz eingestellt worden, während sie, wie nach richtigen Grundsätzen kaufmännischer Buchführung, so auch nach dem Gesetz höchstens zum Anschaffungswerte hätten eingestellt werden dürfen; werde anstatt des Nominalwertes der Anschaffungswert der Schuldbriefe in die Bilanz eingestellt, so ergebe sich kein Reingewinn, gegenteils ein Defizit. Der Rechtsatz, daß die Schuldbriefe höchstens zum Anschaffungswerte in die Bilanz dürfen eingestellt werden, wird einerseits aus Art. 656 Ziff. 4 und 5 D.-R., anderseits aus Sinn und Geist des Gesetzes abgeleitet, indem ausgeführt wird, daß, wenn auch die angeführten Gesetzesbestimmungen den gedachten Rechtsatz nicht direkt enthalten sollten, derselbe doch aus den dem Obligationenrecht zu Grunde liegenden Grundsätzen über die Gestaltung der Bilanz der Aktiengesellschaft sich ergebe. Ausdrücklich ist dabei, speziell in der Replik des Klägers, betont worden, daß dieser nicht etwa eine Abschätzung des Schuldbriefbestandes der Beklagten, also die Einstellung des Schätzungswertes der Schuldbriefe in die Bilanz verlange, sondern vielmehr die Ermittlung des Anschaffungspreises derselben und die Einstellung dieses Preises in die Bilanz. Die Klage, so wie sie begründet worden ist, beruht also wesentlich auf der Behauptung, daß die Schuldbriefe in die Bilanz höchstens zum Anschaffungspreise eingestellt werden dürfen.

5. Dieser Satz kann nun aber zunächst nicht aus dem dafür in erster Linie angerufenen Art. 656 Ziff. 4 D.-R. abgeleitet werden. Art. 656 Ziff. 4 cit. stellt für Warenvorräte den Grundsatz auf, daß sie höchstens zum Kostenpreis, und falls dieser höher

als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angefeht werden dürfen. Diese Vorschrift kann ihrem klaren Wortlaute nach auf Forderungen nicht bezogen werden, denn es ist doch gewiß völlig unmöglich, den Besitz einer Aktiengesellschaft an Forderungen, speziell an hypothekarisch versicherten Schuldbriefforderungen unter der Bezeichnung „Warenvorräte“ (nach französischem Text *approvisionnement de marchandises*) mitzuverstehen. Schon aus der Wortverbindung „Warenvorräte“ ergibt sich deutlich, daß das Gesetz dabei nur körperliche Sachen, deren Wert in ihrer Substanz selbst liegt, nicht dagegen Wertpapiere und Forderungen im Auge hat; es versteht übrigens überhaupt das Obligationenrecht durchgängig unter „Waren“ nur die körperlichen Handelsobjekte, unter Ausschluß von Wertpapieren u. s. w. Wichtig ist allerdings, daß der Verkehr in Schuldbriefen, deren Anschaffung und Veräußerung, den Hauptgeschäftszweig der beklagten Aktiengesellschaft bildet und daß also die Schuldbriefe für die beklagte Aktiengesellschaft Gegenstand des Handels, also Waren in diesem Sinne sind. Allein daraus folgt natürlich nicht, daß nun die für die bilanzmäßige Bewertung von Warenvorräten aufgestellte Sondervorschrift des Art. 656 Ziff. 4 D.-R. auch für die Bewertung der Schuldbriefbestände gelte, für welche sie nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes gar nicht aufgestellt ist. Die Regel, daß Warenvorräte höchstens zum Anschaffungswerte in die Bilanz eingestellt werden dürfen, ist denn übrigens auch keineswegs etwa eine selbstverständliche, die auch, abgesehen von besonderer Vorschrift, sich von selbst ergeben würde. Noch der vom Justizdepartement vorgelegte Entwurf des Obligationenrechts von 1879 hatte diese Bestimmung nicht enthalten, sondern im Gegenteil in Ziffer 4 des damaligen, dem nunmehrigen Art. 656 entsprechenden Art. 664 bestimmt, daß Warenvorräte höchstens zu ihrem derzeitigen Marktwerte in die Bilanz eingestellt werden dürfen.

6. Ebenso wenig wie auf Art. 656 Ziff. 4 D.-R. kann die Klage auf Art. 656 Ziff. 5 gestützt werden, wonach die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen anzugeben sind. Diese Gesetzesvorschrift enthält keine materielle Vorschrift darüber, inwieweit

Abschreibungen vorgenommen werden müssen und in welcher Weise zweifelhafte Posten in die Aktiven der Bilanz eingestellt werden dürfen, sondern nur die formelle Vorschrift, daß die Gesamtsummen der Abschreibungen und zweifelhaften Posten anzugeben seien. Dieser Vorschrift war nun, soweit es die Angabe der abgeschriebenen Verluste anbelangt, im vorliegenden Falle entsprechen, dagegen hätte sich fragen können, ob die Aktionäre nicht berechtigt seien, auch eine besondere Angabe der Gesamtsumme der zweifelhaften Posten zu verlangen, oder ob die in Bilanz und Geschäftsbericht gegebenen Daten genügen. Allein der Kläger hat weder in der Generalversammlung noch im Prozesse ein dahingehendes Begehren gestellt, sondern vielmehr ohne weiteres Aufhebung des Bilanzgenehmigungs- und Dividendenbeschlusses der Generalversammlung verlangt. Daß nun aber diese Anträge durch die Berufung auf Art. 656 Ziff. 5 D.-R. nicht begründet werden können, ergibt sich nach dem Ausgeführten von selbst.

7. Wenn demgemäß die vom Kläger angerufenen Spezialbestimmungen über die Bilanz der Aktiengesellschaft die Anfechtungsklage nicht zu begründen vermögen, so muß sich fragen, ob dieselbe etwa nach allgemeinen, aus dem Zusammenhang des Gesetzes und der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätzen als begründet erscheine. In dieser Richtung ist grundsätzlich zu bemerken: Auch insoweit das Gesetz besondere Bestimmungen über die Bewertung einzelner Bilanzposten nicht aufstellt, bestehen immerhin hiefür die aus dem Zwecke der Bilanzaufstellung sich ergebenden, allgemeinen Regeln, an welche die Gesellschaftsorgane gebunden sind. Die Bilanz hat, wie in Abs. 1 des Art. 656 D.-R. besonders betont wird, die Aufgabe, den Aktionären einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft zu gewähren. Die mit der Aufstellung der Bilanz beauftragten Gesellschaftsorgane sind also (wie dies übrigens den allgemeinen Anforderungen rationellen und redlichen Geschäftsbetriebs entspricht) verpflichtet, die Bilanz in einer, der wirklichen Vermögens- und Geschäftslage entsprechenden Weise aufzustellen; sie sind nicht berechtigt, Vermögensgegenstände in willkürlicher Weise zu bewerten und danach z. B. non valeurs in der Bilanz als wirkliche Werte aufzuführen, sondern ihre Pflicht ist vielmehr, die

Ermittlung des wirklichen Wertes der Vermögensgegenstände anzustreben und den auf Grund einer solchen Ermittlung gefundenen wirklichen Wert, nicht einen willkürlichen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Wertansatz in die Bilanz einzustellen. Sofern ein Wertansatz letzterer Art eingestellt wird, so steht nicht nur (sofern auf Grund der unrichtigen Bilanz die Verteilung einer nicht verdienten, sondern aus dem Grundkapital zu schöpfenden Dividende beschlossen werden sollte) den Gesellschaftsgläubigern, wie dies das Bundesgericht in der Entscheidung in Sachen Gesellschaft für Begründung einer rechtsufrigen Zürichseebahn gegen N.-D.-B. vom 10. April 1886 (Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XII, S. 365 f., Erw. 5 ff.) grundsätzlich anerkannt hat, ein Einspruchsrecht zu, sondern auch dem einzelnen Aktionär. Denn letzterem steht ja, wie oben ausgeführt, ein Recht auf gesetz- und statutenmäßige Verwaltung zu, welches durch eine falsche Bilanz verletzt wird, und es ist auch durchaus nicht richtig, wenn etwa angenommen wird, eine allzu hohe Bewertung von Aktiven in der Bilanz und eine damit verbundene Verteilung fiktiver Dividenden könne nicht dem Aktionär, der ja gegenteils die nicht verdiente Dividende ausbezahlt erhalte, sondern nur den Gesellschaftsgläubigern zum Nachteile gereichen. Vielmehr kann ja gewiß das dauernde Interesse der Gesellschaft und das damit verbundene Interesse des dauernd in der Gesellschaft verbleibenden Aktionärs durch Auszahlung fiktiver Dividenden aufs empfindlichste verletzt werden, während andererseits sehr wohl denkbar ist, daß die Leiter der zeitweisen Mehrheit einer Generalversammlung dennoch ein Interesse daran haben, fiktive, nicht verdiente Dividenden auszahlend (um eine künstliche Hausse hervorzurufen und während derselben ihre Titel vorteilhaft loszuschlagen zu können u. s. w.). Es ist also der Rechtsgrundsatz festzuhalten, daß in der Bilanz der wirkliche und nicht ein fiktiver Wert der Vermögensobjekte einzustellen ist, und daß, wenn dieser Rechtsgrundsatz von den Gesellschaftsorganen, speziell der Generalversammlung, verletzt wird, den einzelnen Aktionären ein Anfechtungsrecht gegen die betreffenden Beschlüsse zusteht. Soweit das Gesetz nicht besondere Bewertungsgrundsätze für einzelne Vermögensobjekte aufstellt, ist daran festzuhalten, daß als maßgebender Wert derjenige Wert

erscheint, den das betreffende Aktivum als Bestandteil des Gesellschaftsgeschäftes hat. Die Taxation dieses maßgebenden Wertes nun aber ist dem Ermessen der Gesellschaftsorgane, speziell der Generalversammlung, anheimgegeben, und gegen eine Taxation, soweit es sich dabei eben um bloße Taxation des maßgebenden wirklichen Wertes handelt, steht dem Einzelaktionär ein Einspruchsrecht offenbar nicht zu; er muß vielmehr die von der Generalversammlung als dem maßgebenden Schätzungsorgan vorgenommene Taxation als richtig gelten lassen, sich, wie in andern Gesellschaftsangelegenheiten, dem Befinden und Ermessen derselben unterwerfen. Ein Einspruchsrecht gegen die Taxation der Generalversammlung steht dem Einzelaktionär nur dann zu, wenn dieselbe sich nicht mehr im Gebiete vernünftiger Erwägungen der maßgebenden Bewertungsfaktoren bewegt, sondern willkürliche Ansätze an Stelle des nach dem Willen des Gesetzes zu ermittelnden wirklichen Wertes setzt. In diesem Falle ist von der Gesellschaft allerdings das Gesetz verlegt.

8. Fragt sich nun, ob nach Maßgabe dieser Grundsätze die fraglichen Bilanzfeststellungs- und Dividendenbeschlüsse als anfechtbar erscheinen, so ist dies zu verneinen. Als anfechtbar möchten diese Beschlüsse z. B. dann erscheinen, wenn nachgewiesen oder zum Beweise verstellt wäre, daß Schuldbriefe erheblichen Nominalwertes aber zweifelhaftester Güte, wie sie in Zeiten hypothekarischer Krisen so häufig um ganz minime Beträge zu kaufen sind, von der beklagten Aktiengesellschaft zu minimalen Preisen angekauft, dagegen zu dem vollen Nominalwerte in die Aktiven der Bilanz eingestellt worden seien. In diesem Falle würde es sich allerdings nicht mehr um in den Grenzen vernünftigen Ermessens sich bewegende Taxation eines Vermögensobjektes, sondern um die Einstellung eines, zum mindesten großen Teils fiktiven Wertes in die Bilanz handeln. Allein ein derartiger Thatbestand ist vom Kläger weder nachgewiesen, noch behauptet worden; er hat sich vielmehr auf die Behauptung beschränkt, daß Schuldbriefe mit Einschlügen gekauft, dagegen zu vollem Nominalwerte in die Bilanz eingestellt worden seien, während nach dem Gesetze, gleich wie bei Warenvorräten, höchstens der Anschaffungswert eingesetzt werden dürfe. Dieser Satz folgt aber durchaus nicht aus dem dem

Obligationenrecht zu Grunde liegenden Prinzip, daß die Bilanz-aufstellung die Darstellung der wirklichen Vermögenslage der Gesellschaft zu geben habe. Wichtig ist allerdings, daß das neue deutsche Handelsgesetzbuch (gleich wie schon die Aktiennovelle von 1884) in § 261 Ziff. 1 vorschreibt, daß wie Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, so auch andere Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen seien, so daß also nach deutschem Rechte der Standpunkt des Klägers allerdings begründet wäre; es mögen auch vielleicht, speziell in betreff der Bilanz der Aktiengesellschaft legislative Gründe für denselben sprechen. Allein dem geltenden schweizerischen Rechte ist die Regel, daß der Anschaffungspreis der höchste zulässige Bilanzwert sei, als eine allgemeine fremd, und es ist ja auch klar, daß nicht behauptet werden kann, der wirkliche Wert eines Vermögensgegenstandes, speziell einer Schuldbriefforderung, könne den Betrag des Anschaffungspreises nicht übersteigen. Im Gegenteil geht natürlich gerade beim Ankaufe von Schuldbriefen zur Weiterveräußerung der Käufer des Schuldbriefes gewiß davon aus, daß der von ihm bezahlte Ankaufspreis den Wert, welchen der Schuldbrief in seinem Geschäfte darstelle, nicht erreiche. Wenn der Kläger behauptet hat, das Gesetz verlange für die Bilanz der Aktiengesellschaft die Einsetzung des niedrigsten Wertes, also davon ausgeht, es dürfe in die Bilanz der Aktiengesellschaft nicht der volle Wert eingesetzt werden, so ist dies nicht richtig; soweit das Gesetz nicht Sonderbestimmungen für einzelne Bilanzposten aufstellt, darf in die Bilanz der Aktiengesellschaft der volle Wert der Vermögensgegenstände eingesetzt werden. Daß im übrigen die für den Schuldbriefbestand in die Bilanz eingefetzten Wertansätze sich nicht in den Grenzen einer nach vernünftigem Ermessen unter Würdigung aller Umstände angenommenen Schätzung des Wertes dieser Briefe bewegen, hat der Kläger weder bestimmt behauptet, noch weniger zum Beweise verstellt, und es erscheint dies überhaupt nach den Akten als ausgeschlossen. Schon nach den vorliegenden Akten ergibt sich, obschon darüber eine Beweiserhebung nicht stattgefunden hat, daß die Schuldbriefe nicht schlechthin zu ihrem Nominalwerte in die Aktiven der Bilanz eingesetzt sind; denn es ist jedenfalls daran die

sogenannte innere Reserve von 32,000 Fr., um welche nach der unbestrittenen Angabe der Beklagten der in die Aktiven der Bilanz eingesezte Schuldbriefbestand infolge „Rückstellung“ gemindert wurde, in Abzug gebracht, in diesem Umfange also eine Abschreibung vorgenommen worden. Sodann steht dem auf der Aktivseite der Bilanz eingetragenen Bestande des Schuldbrief-Kontos auf der Passivseite das Delcredere-Konto mit 33,000 Fr. gegenüber, welches (s. Simon, S. 137 ff.), wenn auch in anderer Form der Buchung, materiell die gleiche Wirkung ausübt, wie eine Abschreibung, also thatsächlich eine Abschreibung von dem auf der Aktivseite eingesezten Werte der Forderungen bedeutet, auch, da die Bilanzansätze für die übrigen Forderungen nicht beanstandet sind, speziell auf den Schuldbrief-Konto zu beziehen ist. Nimmt man dazu noch, daß der Reservefonds mit Beträgen gespeist worden ist, welche die zur Tilgung allfälliger bilanzmäßiger Verluste vorgeschriebenen Minimaleinlagen weit übersteigen und daß ein nicht unerheblicher Betrag zur Verfügung der Generalversammlung auf neue Rechnung übertragen worden ist, so kann durchaus nicht gesagt werden, daß bei Berücksichtigung der entsprechenden Einträge auf der Passivseite der Bilanz der Schuldbriefbestand zu einem Betrage als Aktivum gewertet sei, welcher die Grenzen einer in vernünftigen Schranken sich bewegenden Abschätzung überschreite. Wenn der Kläger heute noch darauf abstellte, es sei die sofortige Buchung der Einschläge als Gewinn im Provisions-Konto unzulässig, so ist darauf zu erwidern, daß diesem Punkte selbständige Bedeutung gar nicht zukommt. Entscheidend ist, zu welchem Betrage die Schuldbriefe in die Aktiven der Bilanz eingestellt werden dürfen, woraus sich dann nach Vergleichung der Aktiven mit den Passiven der Reingewinn ohne weiteres von selbst ergibt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 4. April 1901 in allen Teilen bestätigt.

III. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

28. Urteil vom 10. Mai 1901

in Sachen J. M. Reher & Söhne gegen Carpentier.

Nichtigkeitsklage gegenüber einem Patent für ein Register für Geschäftsbücher. — Legitimation zur Klage, Art. 10 Abs. 2 Pat.-Ges. — « Erfindung ».

A. Durch Urteil vom 18. Januar 1901 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Dem Kläger ist sein Klagsbegehren zugesprochen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, und die Abänderungsanträge gestellt:

1. Es sei der Kläger mit dem Rechtsbegehren seiner Klage abzuweisen.

2. Eventuell, es sei die Klage insoweit abzuweisen, als der Patentanspruch der Beklagten angefochten wird in Bezug auf seine Verwendung auf Kopierbücher und es sei das Patent der Beklagten wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten und zu schützen, als die patentierte Erfindung für Kopierbücher verwendet wird. In prozessualer Hinsicht wird für den Fall, als das Bundesgericht es für thunlich erachten sollte, die Anordnung einer Oberexpertise verlangt, unter Hinweis auf die Divergenz der Ausführungen der Experten.

In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht beantragt der Anwalt der Beklagten Gutheißung der Berufung. Der Anwalt des Klägers beantragt, dieselbe abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 11. Oktober 1895 erhielt Friedrich Schubert in Zürich „auf seine Verantwortlichkeit und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit oder des Wertes der Erfindung“ vom